

- B E K A N N T M A C H U N G -

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Urfahrer Weg“ der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee; -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses-

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 09.12.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Urfahrer Weg“ in der Fassung vom 09.12.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn, Gollenshausener Str. 1, 83254 Breitbrunn a. Chiemsee (Bauamt), während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 -12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Dieser ist auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee <https://www.vg-breitbrunn.de/> unter der Rubrik „Breitbrunn a. Chiemsee/Bauleitplanung“ bzw. der Adresse <https://www.vg-breitbrunn.de/gemeinde-breitbrunn-achiemsee/gemeinde-breitbrunn-a-ch/bauleitplanung> und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindename: Breitbrunn a. Chiemsee einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Breitbrunn a. Chiemsee, 05.01.2026



Anton Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Aushang vom 07.01.2026
bis 30.01.2026